

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) vom 17. August 2015, den im Anschluss an die Entscheidung des Prüfungsausschusses, HM nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens EPSO/AST-SC/03/15-3 zuzulassen, gestellten Antrag auf Überprüfung dieser Entscheidung nicht zu berücksichtigen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 30.5.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-17/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 22. November 2018 — Brahma/Gerichtshof der Europäischen Union**(Rechtssache T-603/16) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst — Beamte auf Probe — Probezeit — Verlängerung der Probezeit — Entlassung am Ende der Probezeit — Art. 34 des Statuts — Ermessensmissbrauch — Begründungspflicht — Art. 25 Abs. 2 des Statuts — Recht auf Anhörung — Art. 90 Abs. 2 des Statuts — Haftung — Formerfordernisse — Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Klage und Beschwerde — Zulässigkeit — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden — Kausalzusammenhang)

(2019/C 35/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Zohar Brahma (Thionville, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Tymen)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Inghelram und L. Tonini Alabiso, dann J. Inghelram und Á. Almendros Manzano)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf die Aufhebung der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Juli 2015, den Kläger nicht zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen und ihn mit Wirkung vom 31. Juli 2015 zu entlassen, sowie der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 16. März 2016, die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung vom 17. Juli 2015 zurückzuweisen, und zum anderen auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der dem Kläger durch diese Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor

1. Die am 17. Juli 2015 erlassene Entscheidung des Kanzlers des Gerichtshofs der Europäischen Union als Anstellungsbehörde, Herrn Zohar Brahma am Ende seiner Probezeit mit Wirkung vom 31. Juli 2015 zu entlassen, wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 16. März 2016 über die Zurückweisung der Beschwerde gegen die am 17. Juli 2015 erlassene Entscheidung des Kanzlers des Gerichtshofs der Europäischen Union als Anstellungsbehörde, Herrn Brahma am Ende seiner Probezeit mit Wirkung vom 31. Juli 2015 zu entlassen, wird aufgehoben.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Gerichtshof der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 296 vom 16.8.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-33/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 21. November 2018 — PepsiCo/EUIPO — Intersnack Group (Exxxtra Deep)
(Rechtssache T-82/17) (¹)

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke Exxxtra Deep — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 35/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PepsiCo, Inc. (New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard und J. Fuhrmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh und D. Walicka)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Intersnack Group GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Lampel und M. Pfaff)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. November 2016 (Sache R 482/2016-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen PepsiCo und Intersnack Group

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. November 2016 (Sache R 482/2016-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der PepsiCo, Inc.
3. Die Intersnack Group GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 121 vom 18.4.2017.